

Landratsamt Zollernalbkreis Umwelt und Abfallwirtschaft Abfallüberwachung

Abschlussanzeige nach § 22 Absatz 4 und Anlage 8 ErsatzbaustoffV

			Stammdaten zur Baumaßnahme								
Bezeichnung	Bezeichnung der Baumaßnahmen										
Anschrift der	Anschrift der Baumaßnahmen, Flurstück, Gemarkung			Koordinaten des Einbaus							
	Verwender des mineralischen Ersatzbaustoffes oder des Gemisches (Hauptsitz des Betriebes)										
1 1 Firma/Kč	1.1 Firma/Kärnorocheft		1.2 Straße und Hausnummer		1.3 Postleitzahl, Ort, Staat						
1.11 IIIIIa/RC	1.1 Firma/Körperschaft		1.2 Straise und Haushummer		1.01 Osticitzarii, Ort, Oldat						
=											
	1.4 Telefon / Fax: 1.5 E-Mail										
☐ Der Verwender ist zugleich Bauherr (in diesem Fall weiter unter 3.)											
2. Bauherr (w	venn dieser nicht selbst Ve	rwender ist)			1						
2.1 Firma/Kö	2.1 Firma/Körperschaft		2.2 Straße und Hausnummer		2.3 Postleitzahl, Ort, Staat						
2.4 Telefon	2.4 Telefon / Fax: 2.5 E-Mail										
	nfassung der Angaben aus	den Liefersch	einen								
Im R	ahmen der Baumaßnahme v	vurden folgende	e Ersa	atzbaustoffe / Gemi	sche tatsächlich eingebaut	i:					
Ersa	Ersatzbaustoff / Gemisch - Bezei		chnung Eingebaute Menge in Tonnen		Anlieferungszeitraum von bis	Anzahl Lieferscheine					

Abschlussanzeige nach § 22 Absatz 4 und Anlage 8 ErsatzbaustoffV

4.	Übergabe von Dokumenten				
4.1	Das Deckblatt wurde dem Grundstückseigentümer				
4.2	Der/Die Lieferschein(e) wurde(n) dem Grundstücks	m:			
5. Datum und Unterschrift					
	Die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben werden hiermit versichert.				
	5.1 (Ort, Datum)	5.2 (Unters	chrift des Verwenders)		

Gesetzliche Hinweise zur Abschlussanzeige nach § 22 Absatz 4 EBV

Für mineralische Ersatzbaustoffe, die nach § 22 Absatz 1 oder 2 EBV einer Voranzeige bedürfen, ermittelt der Verwender innerhalb von zwei Wochen nach Abschluss der Baumaßnahme anhand der zusammengefassten Lieferscheine nach § 25 Absatz 1 EBV die tatsächlich eingebauten Mengen und Materialklassen der verwendeten mineralischen Ersatzbaustoffe und übermittelt die Angaben nach dem Muster in Anlage 8 - Abschlussanzeige – unverzüglich schriftlich oder elektronisch an die zuständige Behörde.